Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2512

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5807/64

Bonn, den 11. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Schellfisch usw.)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Schwarzhaupt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Schellfisch usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom .... 1964 (Bundesgestzbl. I S. ....), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. August 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes		Bisheriger Griechenland-Zollsatz % des Wertes
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
Die Tarifnr. 03.01 (Fische, frisch usw.) wird wie folgt geändert:								
a) Als neue Anmerkung 4 wird eingefügt:								
4. Schellfisch, Rotbarsch, Schwarzer Heilbutt, Kabeljau (Dorsch) aus Abs. B - I - c - 1 - b und Seelachs des Abs. B - I - c - 2 - c, zur Verwendung oder Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 10 500 t in der Zeit vom 1. August 1964 bis 31. Dezember 1964:								
a - Schwarzer Heilbutt ...	—	2,2	—	—	frei	4,5	—	—
b - andere	—	frei	—	—	frei	4,5	—	—
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.								
b) Die bisherigen Anmerkungen 4 bis 6 werden Anmerkungen 5 bis 7.								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Bundesrepublik gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages das nachstehend aufgeführte Zollkontingent für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zum Verbrauch im Inland gewährt:

Warenbezeichnung und Tarifstelle	Kontingents-Zollsatz	Kontingents-Menge Tonnen	Geltungsdauer
Kabeljau, Seelachs, Schellfisch, Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren aus Tarifnr. 03.01 - B - I - c	frei	10 500	1. August 1964 bis 31. Dezember 1964
Schwarzer Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren aus Tarifnr. 03.01 - B - I - c	2,2		

(2) Der für eine preisgünstige und ausreichende Versorgung erforderliche Inlandsbedarf an diesen Waren kann nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Die Bundesrepublik hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken.